

RS UVS Kärnten 1998/10/28 KUVS- 1008/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1998

Rechtssatz

Wer ein mehrspuriges Kraftfahrzeug an einem Markttag um

6.15 Uhr im Marktgebiet von A auf einem Marktstandplatz abstellt, obwohl im Bereich der Stadt A auf allen Märkten und Gelegenheitsmärkten während der Marktzeiten, das ist von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr, das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten ist, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at